

Maßnahme:

Temporäres Aufstellen von Containern auf dem Parkplatz des Naturgutes Ophoven

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wiembach war das Naturgut Ophoven von der Flut im Juli 2021 stark betroffen. Es sind erhebliche Schäden an den Gebäuden und den technischen Ausbauten entstanden, die eine Nutzung unmöglich machten.

Sofort nach der Flut wurden adhoc-Maßnahmen eingeleitet, um den Standort schnellstmöglich trocken zu legen und wieder in Betrieb nehmen zu können.

Durch den erheblichen Schaden in den technischen Ausbauten, die überwiegend im Keller oder Erdgeschoss untergebracht waren, ist eine Umplanung und komplette Neuinstallation notwendig. Die Neuinstallation muss auch in den nicht durch die Flut beschädigten Bereichen durchgeführt werden, weil die technischen Ausbauten, die dort vorhanden sind, heute keine Zulassung mehr haben und nicht separat angeschlossen oder wieder in Betrieb genommen werden dürfen.

Da der Betrieb des Naturguts Ophoven fortgeführt wird, sind Ausweichräumlichkeiten für die Mitarbeiter und Aktivitäten des Naturgutes notwendig. Kurz nach der Flut wurden Behelfscontainer auf dem Parkplatz des Naturgutes Ophoven aufgestellt und sind bis heute dort verblieben. Zudem ist für den Zeitraum der Sanierung geplant, weitere Container auf dem Parkplatz aufzustellen.

Lageplan

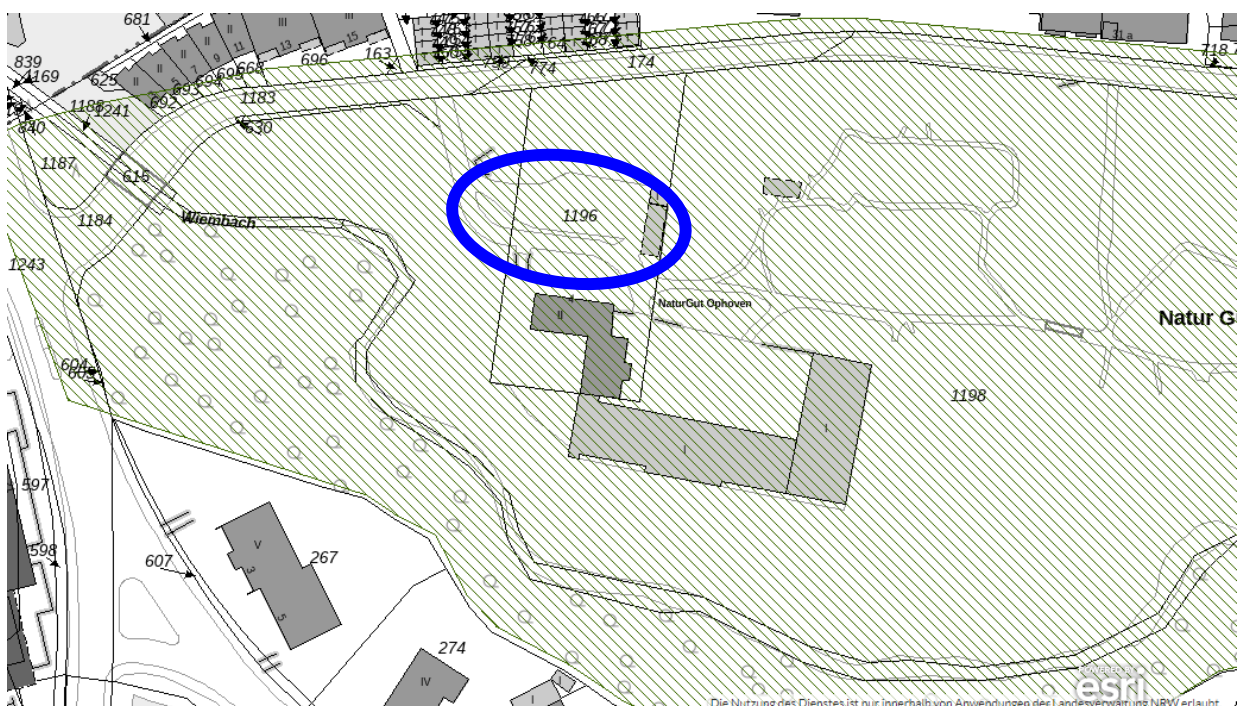


Abb. 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan. Grün schraffierte Fläche: Landschaftsschutzgebiet. Blauer Kreis: Lage der Parkplatzfläche

Planungsrechtliche Festsetzung

Das Naturgut Ophoven sowie der dazugehörige Parkplatz liegen vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Ölbachtal und Wiehbachtal“ (LSG-4908-0023).

In Landschaftsschutzgebieten sind gem. § 26 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern. Darüber hinaus ist es gem. dem Landschaftsplan der Stadt Leverkusen unter anderem verboten

- bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- Buden aufzustellen und
- Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen aufzustellen bzw. abzustellen.

Somit löst das Vorhaben Verbotstatbestände von den Vorschriften aus dem Landschaftsplan aus.

Eine Ausnahme zu diesen Verboten ist im Landschaftsplan nicht vorgesehen, so dass eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist.

Ökologischer Bestand

Die Container sollen auf dem bereits bestehenden, asphaltierten Parkplatz aufgestellt werden. Eine Beeinträchtigung von ökologischen Funktionen kann ausgeschlossen werden.

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Eingriffs-/Ausgleichsbewertung)

Da keine Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden, ist eine Eingriffsbewertung nicht notwendig.

Bewertung durch die UNB

Aus der Sicht des Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Aufgrund des Hochwassers, welches in der Stärke statistisch gesehen seltener als einmal in 1.000 Jahren auftritt, handelt es sich um einen unvorhersehbaren Einzelfall, für den der Landschaftsplan nicht ausgelegt war. Weiterhin würde eine Untersagung der Befreiung zu einer unzumutbaren Belastung für das Naturgut Ophoven führen. Daher kann eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz erteilt werden.